Artenschutzprüfung Stufe 2

zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen

bei Vossenack, Gemeinde Hürtgenwald

(Kreis Düren)

Auftraggeber:
STAWAG Energie GmbH
z.H. Herr Jo Kraus
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 18.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung....1
2. Plangebiet und Planung....1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung....3
3.1 Schutzgebiete....3
3.2 Fundortkataster @LINFOS....4
3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW....4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen....6
5. Beschreibung der Projektwirkungen....7
6. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2....9
7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG....12
7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG....12
7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG....13
8. CEF-Maßnahme....13
9. Zusammenfassung....14

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Walkmühlenstraße 16, 52074 Aachen
Internet: www.planungsbuero-prell.de
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Telefon: 0241-96905577 mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die STAWAG Energie GmbH plant den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) auf dem sog. „Wolberknipp“ südlich von Vossenack in der Gemeinde Hürtgenwald im Kreis Düren auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten bereits im Vorfeld wegen der Größe der beplanten landwirtschaftlichen Flächen nicht ausgeschlossen werden, weswegen im Frühjahr/Sommer 2025 vertiefende Kartierungen insbesondere der Vögel angesetzt wurden. Das nachfolgende Gutachten fasst die Ergebnisse dieser Kartierungen mit der Auswertung der gängigen Datenbanken des Landes zusammen. Abschließend erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne einer ASP 2.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet besteht aus drei großen Grünlandschlägen entlang der Bundesstraße B 399. Die Flächen werden derzeit recht extensiv als Grünland genutzt und sind im Westen und Südosten von Wald begrenzt, der die Hänge zur Kall hinunter bestockt. Im Nordosten liegen hinter einem weiteren Grünlandschlag das angrenzende Gelände des Franziskus-Gymnasiums und der dortigen Kriegsgräberstätte. Nach Norden hin erstreckt sich jenseits der B 399 weiteres Grünland mit 3 Hofanlagen. Das umliegende Grünland ist regelmäßig von Gehölzreihen durchzogen, ebenso die hier beplanten Flächen. Weiter im Norden schließt dann weiterer Wald an.

Die beplanten Flächen haben insgesamt eine Größe von knapp über 18 ha. Sie liegen in der Gemarkung Vossenack, in der Flur 9 und auf den Flurstücken 48, 49, 64 und 65.

Geplant sind auf den Flächen sog. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, die in Reihen in West-Ost Ausrichtung aufgestellt werden. Die PV-Module haben eine Breite von etwa 7 m und Zwischenräume von etwa 3 m (Abb. 3). Sie sind in 3 Felder aufgeteilt. Im mittleren Feld ist voraussichtlich ein Batterie-Speicher geplant (BESS). Die Felder sind jeweils durch eine Gehölzreihe im Gelände getrennt.

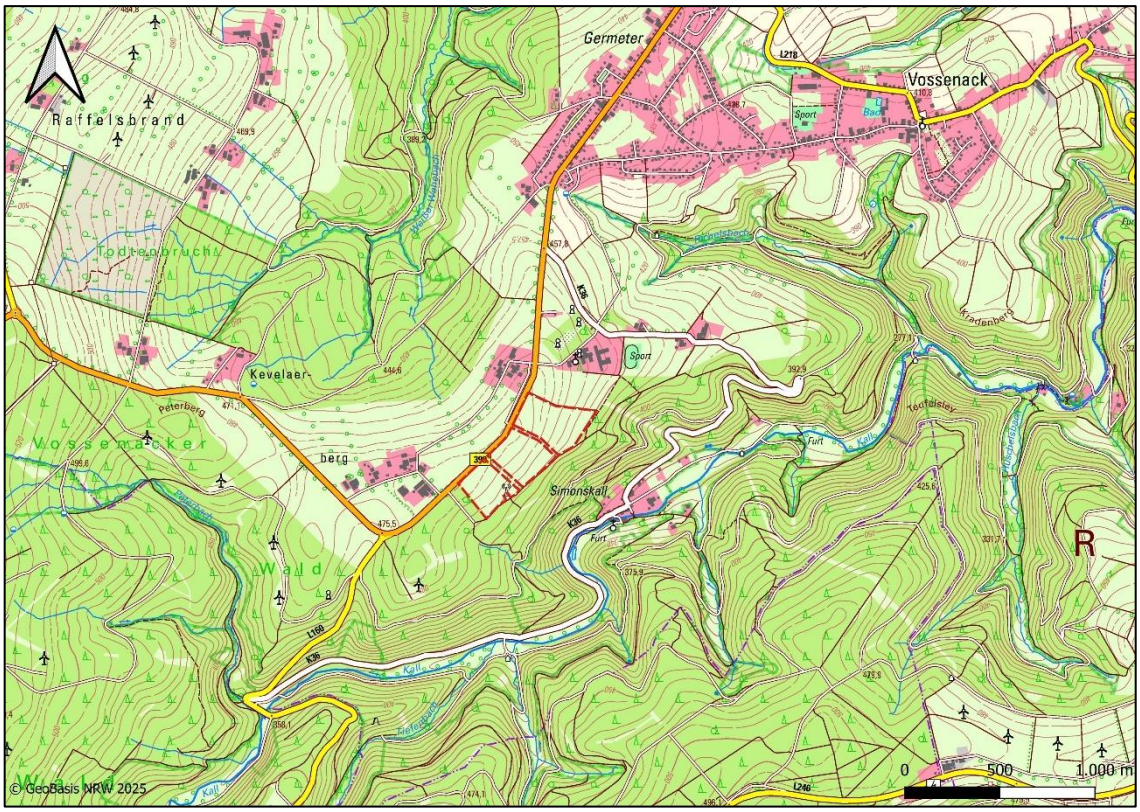


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) im räumlichen Zusammenhang.



Abb. 2: Lage des Plangebietes südlich von Vossenack (rote Linie; schwarz 100 m Puffer) im Detail im Luftbild mit den Gehölzreihen.

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Walkmühlenstraße 16, 52074 Aachen
Internet: www.planungsbuero-prell.de

Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Telefon: 0241-96905577 mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

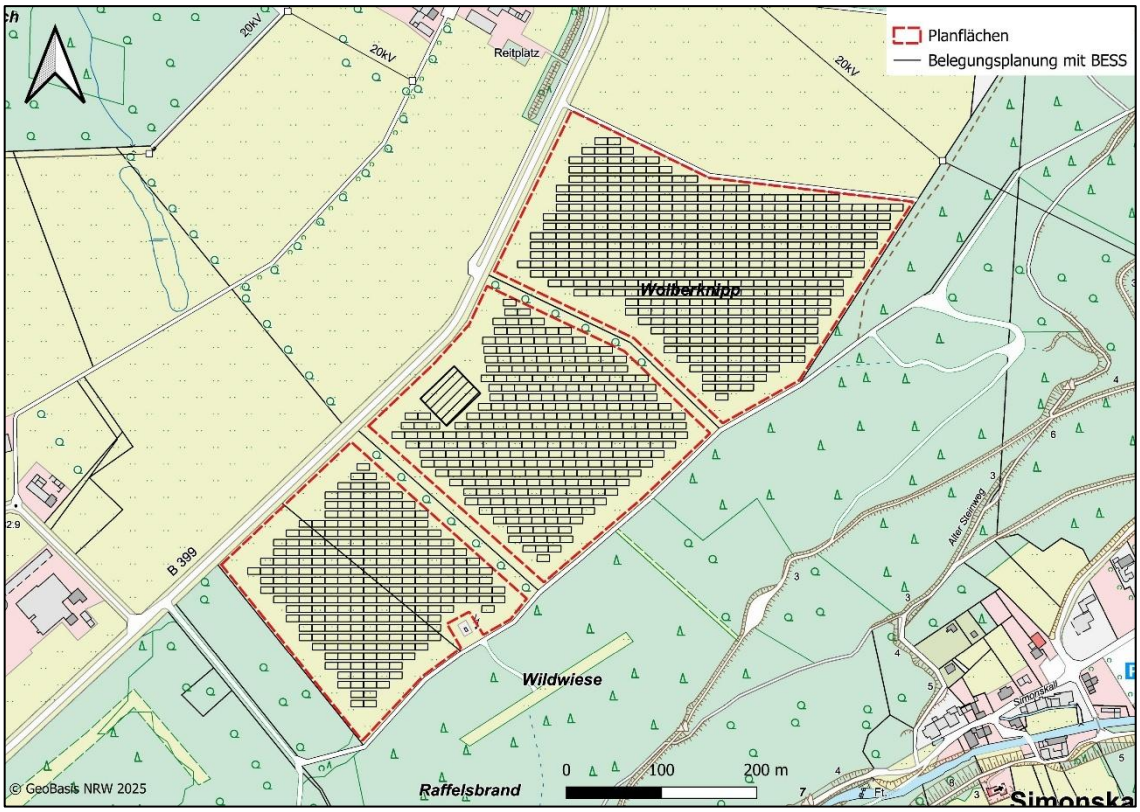


Abb. 3: Voraussichtlicher Belegungsplan der Anlage mit Batteriespeicher (BESS) (Quelle: STAWAG)

3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klimaschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Flächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG „Hochfläche im Bereich Raffelsbrand-Vossenack“ (LSG-DN-00082). Die südlich angrenzenden Waldhänge der Kall gehören zum LSG „Wälder der Kalltalhänge“ (LSG-DN-00083).

Das nächste Naturschutzgebiet NSG „Kalltal und Nebentäler“ (DN-026) liegt ebenfalls in den Kalltalhängen im Süden und beginnt in etwa 210 m Entfernung. Als planungsrelevante Arten werden **Feldlerche**, **Geburtshelferkröte**, **Mittelspecht**, **Neuntöter** und **Pirol** genannt. Die Kall in etwa 370 m Entfernung ist ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen (Kalltal und Nebentäler; DE-5303-302). Für das FFH-Gebiet werden **Bechsteinfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Biber**, **Eisvogel**, **Braunkehlchen**, **Schwarzkehlchen**, **Wiesenpieper** und **Neuntöter** genannt.

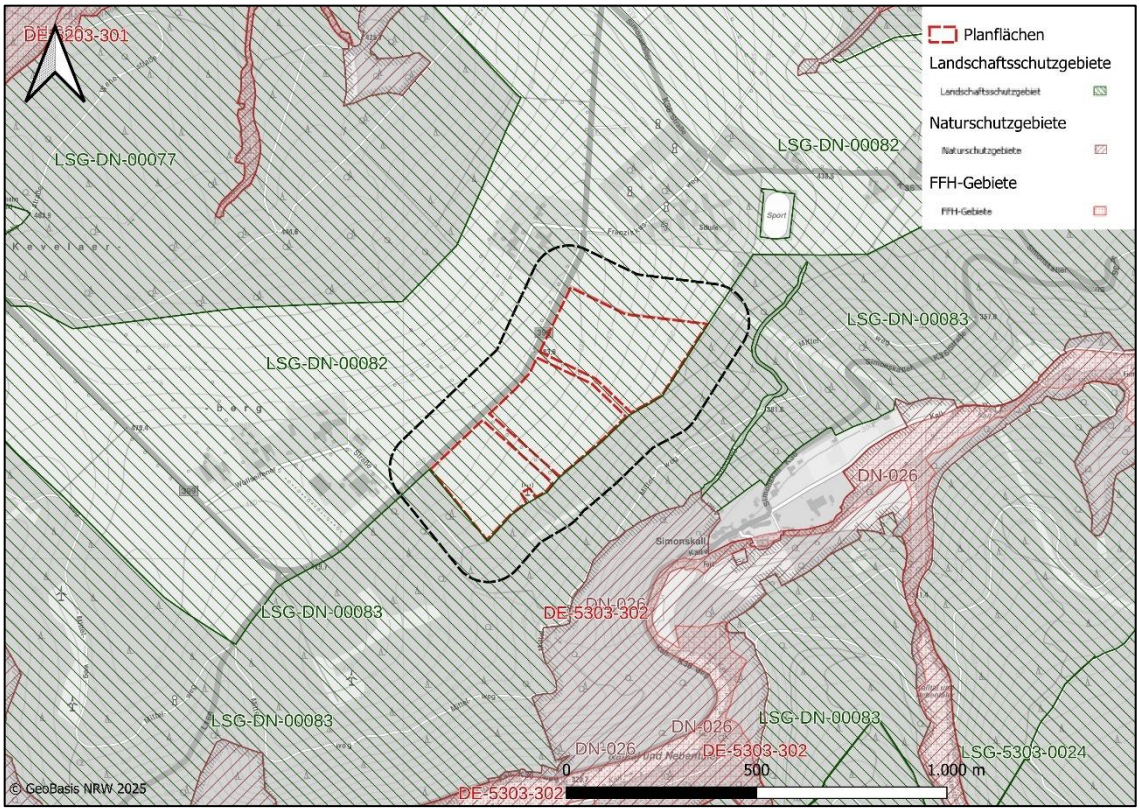


Abb. 4: Lage des Plangebietes (rot) mit den nächstgelegenen Schutzgebieten (LSG: grün schraffiert, NSG: rot schraffiert, FFH-Gebiete: rot punktiert).

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umfeld des Plangebietes (500 m) werden in @LINFOS keine Meldungen von planungsrelevanten Arten gemacht. Die nächsten Punkte finden sich im Kalltal in großen Abständen.

3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5304/1 “Nideggen”. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUK NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 12 Fledermausarten, Biber und Wildkatze, sowie 26 Vogelarten und 2 Reptilienarten vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5204 (Nideggen)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5304		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5304		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5304		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Reptilien		
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Nutzungsbedingt sind von den genannten Arten auf den Planflächen nur eine sehr eingeschränkte Anzahl anzunehmen. Fledermaus-Quartiere sind auf Grünlandflächen aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen. Fledermäuse könnten höchsten in Baumhöhlen des angrenzenden Walds oder in den Gehölzreihen quartieren. Gehölze werden durch die Planung aber nicht beansprucht. Fledermäuse nutzen die Flächen allenfalls zum Jagen oder Queren zu anderen Waldstücken. Als Jagdflächen sind Grünlandbereiche nicht sonderlich attraktiv und eine FFPV-Planung führt hier kaum Veränderung herbei. Die nächsten Bibervorkommen liegen entlang der Kall in einigem Abstand. Die Wildkatze kommt im Umfeld der Planung sicher vor. Sie wird auch die Planflächen zur Jagd bestreifen. Hier ist für Durchlässigkeit der umliegenden Zäune zu sorgen.
Von den im FIS genannten 28 Vogelarten sind Arten, die an Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender aquatischer Lebensräume auszuschließen. Ebenso können Vogelarten des Waldes auf den Planflächen nur als Nahrungsgäste erwartet werden. Arten des Offenlandes wie die Feldlerche sind im Grünland möglich. Der Kiebitz wird im MTB/Q als Brutvogel genannt. Das hiesige Grünland ist aber für die Art ungeeignet. Für die genannten Greifvogelarten und Eulen ist die Fläche allenfalls zur Jagd geeignet. Gleiches gilt für die beiden im MTB genannten Schwalbenarten. Diese würden allenfalls den Luftraum oberhalb der Fläche als Jagdhabitat nutzen. Arten die bevorzugt in Feldgehölzen und Gebüschen brüten sind in angrenzenden Gehölzen möglich. Da die Gehölze jedoch nicht beansprucht werden, sind solche Arten hier ebenfalls nur von untergeordneter Bedeutung. Für weitere Vogelarten haben die Flächen keinerlei Eignung.
Die im Messtischblatt genannten Reptilien und die Geburtshelferkröte sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls auszuschließen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Die beplanten Flächen wurden am 21.03.2025 im Rahmen der Kartierarbeiten (s.u.) zum ersten Mal gesichtet. Die Flächen wurden im Frühjahr/Sommer 2025 einmalig gemäht. Sie bestehen aus eher artenarmem Grünland. Der umliegende Wald besteht zum Großteil aus Fichten. Im Süden liegt ein Kletterwald in den Fichtenbeständen. Ebenfalls befindet sich dort ein Schießparcour für Bogenschützen. Die drei Flächen werden von gut entwickelten Gehölzstreifen durchzogen, die evtl. als Leitstrukturen und Quartiere für Fledermäuse und als Brutplätze von Vögeln fungieren. Die Bundesstraße stellt eine erhebliche Vorbelastung dar. Im westlichen Teil befindet sich ein Sendemast.



Abb. 5: Blick von der westlichsten Ecke Richtung Südosten mit Sendemast.



Abb. 6: Blick im mittleren Teil Richtung Süden.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Flächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN Skript 247), welcher mögliche Projektwirkungen von PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007[1]) hat, hinzugezogen. Mittlerweile sind weitere zusammenfassende Studien durch das BfN (Skript 705[2]) veröffentlicht worden.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Anlieferungs- und Montageverkehr auf den Flächen sowie die Errichtung der Umzäunung, kann dazu führen, dass Tiere mit kleinem Aktionsradius getötet werden, wenn keine weiteren Vorkehrungen zu ihrem Schutz getroffen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung von PV-Anlagen kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionsereignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

[1] Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

[2] Rosenthal, Pertagnol, Beithan, Günnewig, Peters u. Wern (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung. BfN-Skripten 705. Bonn.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Einrammen der Metallständer für die PV-Module erzeugt Lärm und erfordert das Befahren der Fläche mit schwerem Gerät.
Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Anlagenbedingt sind ebenfalls keine störenden Wirkungen zu erwarten. Zurzeit wird die Geräuschemission von Batteriespeichern diskutiert. Hier ist allerdings die Vorbelastung durch die Bundesstraße anzumerken. Verdrängungswirkungen für Feldlerchen durch die Module im Grünland sind zu diskutieren.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der Grünlandflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation und des Batteriespeichers zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Zudem kann es im Zuge der Vorhabendurchführung zu derartigen Veränderungen der Flächengestalt und -nutzung kommen, dass die essenziellen Habitat-Eigenschaften für einige Arten verloren gehen. Durch die Flächeninanspruchnahme kann es aber auch zu positiven Auswirkungen hinsichtlich der Avifauna kommen. Gerade bislang intensiv beanspruchte Agrarlandschaften können in neu zu nutzende Lebensräume umgewandelt werden. Im vorliegenden Fall könnten Vögel des Offenlandes, wie die Feldlerche von Lebensraumverlust betroffen sein. Für weitere Arten wie z.B. Schwarzkehlchen oder Bluthänflinge kann es aber auch zu einer Aufwertung kommen.

6. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da bereits im Vorfeld der Planung, allein wegen der Flächengröße und des Habitats, ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden im Frühjahr 2025 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurde am 06.03.2025 in den Abendstunden eine intensive Beprobung der Umgebung mit der Klangattrappe durchgeführt um die Anwesenheit von Eulen (Waldkauz, Waldohreule) zu testen. Dabei konnte bei guten Bedingungen (10°C, windstill, kein Niederschlag) keine Antwort von Eulen vernommen werden. Anschließend erfolgte an 6

weiteren Terminen eine Brutvogelkartierung. Die Begehungen fanden am Morgen des 21.03., 04.04., 11.04., 25.04., 09.05. und 20.06.2025 bei guten Witterungsbedingungen (9-20°C, kein Niederschlag, 0-20 km/h Wind, leicht bis mittlere Bedeckung) statt.

Während der Begehungen wurden auf den Flächen und in den Randbereichen (Gehölzen) insgesamt 17 Vogelarten kartiert. Von denen brütete aber keine einzige Art direkt auf den beplanten Flächen. Feldlerchen wurden an keinem Termin vernommen. Alle anderen Arten sind Brutvögel der umgebenden Gehölze und werden als Nahrungsgäste auf den beplanten Flächen bewertet. Von diesen gelten Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke als planungsrelevant. Keine der Greifvögel brütete in einem Gehölzstreifen oder am Waldrand. Auf dem Sendemast wurde mehrfach ein Turmfalke beobachtet. Für eine Brut gab es aber keine Anzeichen. In den Gehölzstreifen brüteten vermutlich Kohlmeisen und Wacholderdrosseln. Letztere wurden häufig bei der Nahrungssuche im Grünland beobachtet.

Die hier erarbeiteten Daten lassen auf keine Brutvögel im Grünlandbereich der Anlagenplanung schließen. Da Feldlerchen und weitere Bodenbrüter nicht kartiert wurden, ist nicht von am Boden brütenden Arten auszugehen. Alle weiteren Brutvögel brüten in den umliegenden Gehölzen, die durch die Planung nicht direkt betroffen sind.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

Status:
B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	*Turdus merula*	-	*				B
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	*				N
3	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-				B
4	Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	*				B
5	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	*				B
6	Kohlmeise	*Parus major*	-	*				B
7	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	*	§§			N
8	Misteldrossel	*Trudus viscivorus*	-	*				B
9	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	*				B
10	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	*				N
11	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3				N
12	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	*				B
13	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	*				B
14	Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	§§	X		N
15	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	V	§§			N
16	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	V				B
17	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	*				B

Die hier erarbeiteten Daten werden im Anschluss artenschutzrechtlich bewertet.
Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln können vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bauarbeiten nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Dieser Zeitraum kann aber aufgrund des Nicht-Vorkommens von Feldlerchen und sonstigen Bodenbrütern ignoriert werden.
Gehölze sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen, so dass Verluste von Gehölzbrütern im Rahmen einer Gehölzentnahme ausgeschlossen sind.
Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind auf der Planfläche ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs der FFPV-Anlage sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf

das Umfeld. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten weder auf den Planflächen noch in den umliegenden Gehölzen Bruten planungsrelevanter Brutvögel kartiert werden.
Das Vorkommen von quartierenden Fledermäusen ist in den umliegenden Waldstücken und in den Gehölzstreifen zwar nicht gänzlich auszuschließen, aber erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz sind hier nicht zu erwarten. Selbst beim Vorkommen von Quartieren wäre eine Störung am Tag während einer begrenzten Bauzeit nicht als erheblich anzusehen. Störungen durch den Betrieb der Anlage bei Erhalt der Gehölzstrukturen sind ebenfalls auszuschließen.
Für die Begehbarkeit der Anlagen durch Wildkatzen muss der umgebenden Zaun durchlässig sein (Bodenfreiheit von 15 cm).
Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Störungen über das Gebiet hinaus sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können im Rahmen der Stufe 2 Prüfung derzeit ausgeschlossen werden.

6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überschirmung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenabfrage, Kartierungen) ergab, dass Brutvorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten auf den beplanten Flächen derzeit auszuschließen sind. Ein Verbotstatbestand ist hier also nicht zu erwarten.
In den umgebenden Gehölzstrukturen wurden ebenfalls keine planungsrelevanten Vogelarte kartiert. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern ist also ebenfalls auszuschließen.
Für weitere Arten(gruppen) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7. CEF-Maßnahme

CEF-Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu fordern. Der Zaun muss ausreichend Bodenfreiheit für Wildkatzen bieten. Eine Eingrünung des Geländes, insbesondere im Norden zur Bundesstraße ist anzuraten.

8. Zusammenfassung

Die STAWAG Energie GmbH plant den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) auf dem sog. „Wolberknipp“ südlich von Vossenack in der Gemeinde Hürtgenwald im Kreis Düren auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

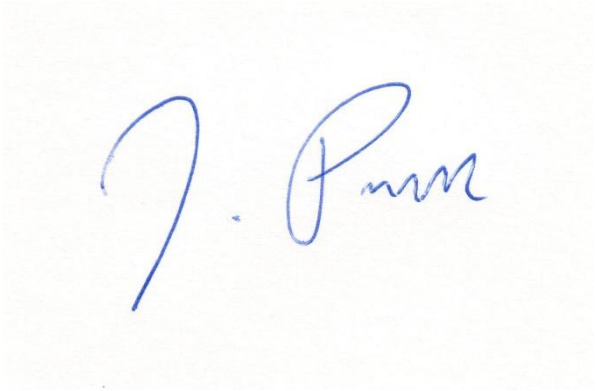
Die beplanten Flächen haben insgesamt eine Größe von knapp über 18 ha. Geplant sind auf den Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in West-Ost Ausrichtung und vermutliche ein Batteriespeicher.

Durch eine Datenrecherche und eine Begutachtung des Geländes vor Ort konnte bereits im Vorfeld das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen. Deshalb wurde im Frühjahr/Sommer 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Anhand dieser Kartierung wurden Brutvorkommen von Feldvögeln und Bodenbrütern auf den Flächen ausgeschlossen. Weitere planungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten.

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, muss aufgrund von Mangel an Bodenbrütern nicht durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Damit ist auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten. CEF-Maßnahme sind nicht notwendig. Der umgebende Zaun sollte ausreichend Bodenfreiheit für Wildkatzen bieten.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht zu rechnen.

Aachen, 18.09.2025



(Dr. Jürgen Prell)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Walkmühlenstraße 16, 52074 Aachen
Internet: www.planungsbuero-prell.de

Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Telefon: 0241-96905577 mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de